



Anschlussvertrag
zwischen der Gemeinde Embrach (Trärgemeinde)
nachfolgend Embrach genannt
und
der Gemeinde Oberembrach (Anschlussgemeinde)
nachfolgend Oberembrach genannt

betreffend die
Mitbenutzung des Friedhofes Embrach durch Oberembrach

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der bisherige Friedhof-Zweckverband verfügt mit der Parz. Kat. Nrn. 6 und 4229 über eine Friedhofanlage. Bisher war der Zweckverband Friedhof Embrach-Oberembrach für den Betrieb, den Unterhalt, die Pflege und eine allfällige Erweiterung des Friedhofes zuständig. Nach der Auflösung des Zweckverbandes wird das Benützungsrecht von Oberembrach mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt. Das Grundeigentum verbleibt als Gesamteigentum bei den Vertragsparteien, es wird vom bisherigen Zweckverband an die Vertragsparteien überführt.
- 1.2 Embrach und Oberembrach führen je separat ein Bestattungsamt und organisieren die Überführung und die Bestattung in Absprache mit den Angehörigen.
- 1.3 Die Detailregelung für den Betrieb des Friedhofes ist in der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Embrach festgehalten.
- 1.4 Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Bestattungsmöglichkeiten und der Unterhalt des Friedhofes sollen den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung beider Gemeinden entsprechen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trärgemeinde Embrach

- 2.1 Embrach erfüllt alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- 2.2 Der Gemeinderat von Embrach ist zuständig für
 - die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden;
 - die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreter;
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
 - den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofes;
 - den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

3. *Kompetenzen der Trägergemeinde Embrach*

- 3.1 Embrach betreibt den Friedhof selbstständig im Rahmen seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal und externe Dienstleister werden von Embrach angestellt resp. beauftragt. Embrach verpflichtet sich, Unternehmer in der Gemeinde Oberembrach gemäss Mitteilung der Gemeinde Oberembrach bei Submissionen zu berücksichtigen. Immer einzuhalten sind die übergeordneten Submissionsvorschriften.
- 3.2 Embrach gewährt Oberembrach ein Mitspracherecht bei grossen finanziellen Ausgaben und beim Erlass oder Änderung der Friedhof- und Bestattungsverordnung gemäss Ziff. 4.4 und 4.5.
- 3.3 Embrach gewährt Oberembrach das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sollen in Absprache mit Embrach möglich sein. Der Aufwand ist gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung zu verrechnen.

4. *Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde Oberembrach*

- 4.1 Oberembrach erhält das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sind gemäss Ziff. 3.3 möglich.
- 4.2 Oberembrach verpflichtet sich, die Bestattungen in Embrach durchzuführen, ausser die Angehörigen von Verstorbenen wünschen eine Bestattung auf einem anderen Friedhof.
- 4.3 Oberembrach beauftragt den gleichen Bestatter und das gleiche Krematorium wie Embrach.
- 4.4 Oberembrach nimmt für neue einmalige Ausgaben von über Fr. 1'000'000.00 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 vorgängig gemäss der Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung in einem Beschluss Stellung zu ihrem Kostenanteil.
- 4.5 Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird von der Gemeinde Embrach, nach vorgängiger Genehmigung durch den Gemeinderat Oberembrach, genehmigt und tritt erst nach beiden Zustimmungen in Kraft.

5. *Informationsaustausch*

- 5.1 Beide Vertragsparteien können jederzeit eine Aussprache über den Zustand des Friedhofs und über zusätzliche oder wegfallende Bestattungsmöglichkeiten verlangen. Mindestens einmal im Jahr treffen sich die ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder beider Vertragsgemeinden und der/die Leiter/in des Bestattungsamts zu einem Informationsaustausch.
- 5.2 Erhaltene Rückmeldungen aus der Bevölkerung, von Pfarrpersonen oder von Trauerfamilien werden gegenseitig ausgetauscht.
- 5.3 Embrach stellt sicher, dass Oberembrach alle relevanten Informationen erhält. Insbesondere werden die Zahlen für den Voranschlag bis spätestens Ende August unaufgefordert der Finanzverwaltung Oberembrach schriftlich mitgeteilt.

- 5.4 Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

6. *Finanzielle Leistungen*

6.1 Rechnungsführung

Embrach weist die auf den Friedhof entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert gemäss Gemeindeordnung vom 29.06.2016 aus.

6.2 Kostenverteilung

Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

Embrach stellt Oberembrach jährlich Rechnung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und kann während dem Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

Embrach übernimmt die Investitionskosten und belastet diese Oberembrach über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung.

6.3 Rechnungsprüfung

Die RPK der Gemeinde Embrach respektive deren externes Kontrollorgan ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist Oberembrach Einsicht in die Konten des Friedhofes zu gewähren.

7. *Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung*

7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

7.3 Kündigung

Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31.12.2044. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn für Oberembrach eine gleichwertige Lösung sichergestellt ist und Embrach das noch nicht abgeschriebene Verwaltungsvermögen von Oberembrach übernimmt.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Vermögenswerte bei Embrach, soweit keine andere Abrede besteht. Oberembrach ist betreffend dem unausgeschiedenen Gesamteigentumsanteil am Grundeigentum Friedhof zu entschädigen.

7.4 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

8. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

8.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der entsprechenden Gremien der Vertragsgemeinden auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Vereinbart und zweifach ausgefertigt:

Für die Gemeinde Embrach

Für die Gemeinde Oberembrach

Datum: 4. Oktober 2017

Datum: 3. Oktober 2017 (GV 22.11.2017)

Gemeinderat Embrach:

Gemeinderat Oberembrach:

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin